

Geschäftsordnung des Fachbereichs Maschinenwesen

Vom Konvent in der Sitzung vom 27. Januar 2025 beschlossen

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen. Die Regelungen der Fachbereichssatzung gehen diesen Regelungen vor.

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichskonvents. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er von den Prodekaninnen und Prodekanen vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach § 3 Absatz 3.
- (2) Er oder sie bestellt eine Schriftführung, die das Recht hat, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Ladung des Konvents

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Konvent nach Bedarf, jedoch mindestens 4-mal/ im Semester, ein. Der Konvent ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Termin und Tagesordnung sollen den Mitgliedern spätestens eine (1) Woche vor der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden per E-Mail mitgeteilt werden (Ladung). Beschlussvorlagen und Anträge sollen an die Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden spätestens drei (3) Werktagen vor der Sitzung in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Verkürzung dieser Fristen ist in dringenden Fällen zulässig.
- (3) Die Termine des Konvents sind rechtzeitig, spätestens zeitgleich mit der Ladung, auf den Internetseiten der Hochschule/des Fachbereichs zu veröffentlichen.
- (4) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung steht ein Abweichen von den Bestimmungen des Absatz 2 nicht entgegen, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des Konvents vor Eintritt in die Tagesordnung Widerspruch erhebt und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist der Konvent nicht beschlussfähig, so wird er mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen erneut geladen. In diesem Fall ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

§ 3 Wahl und Amtsantritt der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents oder in der Konventssitzung, die dem Tag des Ausscheidens eines Dekanatsmitglieds folgt. Zu dieser Sitzung sind die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuladen.
- (2) Für die Wahlen wird auf Vorschlag der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans ein Mitglied der Hochschule zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt. Daneben können Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt werden.

- (3) Der Fachbereichskonvent stimmt zunächst offen darüber ab, ob es einen oder zwei Prodekaninnen oder Prodekanen geben soll, sowie über die Frage, ob diese in einem oder zwei Wahlgängen gewählt werden sollen. Anschließend wählt der Konvent in geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel zunächst die Dekanin oder den Dekan, anschließend den oder die Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Reihenfolge, in der diese die Dekanin oder den Dekan vertreten, ist vor der Wahl festzulegen.
- (4) Stimmberechtigt sind bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans die Konventsmitglieder gem. § 29 Absatz 2 Ziffer 2 HSG, bei der Wahl der Prodekaninnen und Prodekanen die Mitglieder gem. § 29 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 HSG. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte haben eine Stimme. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich in die Wahlsitzung eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
- (5) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan gibt die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der für Bekanntmachungen am Fachbereich üblichen Weise unverzüglich bekannt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekanen beginnt am 1. September des Wahljahres.
- (7) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu erheben. Innerhalb dieser Frist sind die Wahlunterlagen mindestens aufzubewahren.
- (8) Scheidet die Dekanin oder der Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich neu zu wählen. Soweit möglich und zumutbar, bleibt die Person bis zur Neuwahl übergangsweise im Amt. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Amt bis zu dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen, dies sind im Falle des Dekans oder der Dekanin die Prodekaninnen oder die Prodekanen, Letztere vertreten sich gegenseitig. Die Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 3 HSG bleibt unberührt.

§ 4 Wahlen

- (1) Gewählt ist entsprechend § 16 Abs. 2 Ziffer 2 HSG die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmennthaltnungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erhält im ersten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, folgt ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen auf mehrere Personen die gleiche Anzahl an Stimmen, so geht der Sitz an die Person, die dem Geschlecht angehört, das in der Vertretung, ggf. der Wahlgruppe, der Minderheit angehört. Entscheidend ist die Anzahl der gewählten Erstvertreterinnen und Erstvertreter dieses Geschlechts. Sind die Geschlechter gleichmäßig vertreten oder erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, entscheidet das Los.
- (3) Stehen mehr als eine Person für eine Funktion zur Wahl, findet die Wahl geheim statt, § 3 Absatz 3 bleibt unberührt. Steht nur eine Person zur Wahl, kann der Konvent entscheiden, offen abzustimmen, die Person hat jedoch das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Eine Beschlussfassung ist nur zu Punkten zulässig, die sich aus der mit der Ladung bekanntgegebenen Tagesordnung ergeben.
- (2) Bei dringlichen Angelegenheiten kann der Konvent mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abweichend von Absatz 1 eine Beschlussfassung zulassen, wenn sich die Dringlichkeit erst im Verlauf der Sitzung zeigt und eine erneute Ladung des Konvents unverhältnismäßige Nachteile mit sich bringen würde. Dies gilt nicht im Fall von § 2 Absatz 6.
- (3)
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. In Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten und soweit ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Konvents es verlangt, ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmt. Das Umlaufverfahren kann digital durchgeführt werden. Bei geheimen Abstimmungen ist die Anonymität des Verfahrens sicherzustellen. Die Unterlagen über die Stimmabgabe können von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (6) Für Beschlussfassungen gilt § 16 Absatz 2 HSG. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (7) Die Mitglieder des Konvents haben das Recht, zu einem Beschluss ein schriftliches Sondervotum abzugeben. Dieses wird dem Protokoll beigefügt.

§ 6 Sachverständige

Die oder der Vorsitzende sowie der Konvent durch Beschluss können zur Beratung einzelner Punkte Sachverständige hinzuziehen.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Konvents ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift wird nach der Sitzung jedem Mitglied zugänglich gemacht.

§ 8 Vom Fachbereich zu bildende Ausschüsse und Praktikumsamt Optional/nicht abschließend

- (1) Der Konvent kann Ausschüsse bilden, die die Entscheidungen des Konvents vorbereiten. Die Mitgliedergruppen sind angemessen vertreten.
- (2) Zwingend zu bilden ist der Prüfungsausschuss:
Dieser Ausschuss bereitet für alle Studiengänge am Fachbereich die Prüfungen vor und führt diese durch. Die detaillierten Aufgaben und die Zusammensetzung ergeben sich aus § 7 der PVO.

§ 9 Einrichtungen und Institute

- (1) Am Fachbereich bestehen die in der Satzung des Fachbereichs genannten Einrichtungen (Institute).
- (2) Optional kann eine Institutsleitung aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Professores gewählt werden, das Verfahren ist ggf. in der GO zu regeln.

§ 10 Sonstiges

Im Übrigen und soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Senate der FH Kiel entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Konvents und der Genehmigung des Präsidiums in Kraft.

Kiel, den 27. Januar 2025

Prof. Dr. Jürgen Mallon
Dekan des Fachbereichs